Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg a. d. H. und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Landeshauptstadt Potsdam
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch
die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie

- nachfolgend: Jugendamt -

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
vertreten durch die Schulamtsleitung

- nachfolgend: Schulamt -

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel (Schule) und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Jugendamt) zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Mit dieser Kooperationsvereinbarung tragen die Landeshauptstadt Potsdam und das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel dazu bei, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern und ein abgestimmtes Verfahren im Kinderschutz umzusetzen. Damit werden die Intentionen des Gesetzgebers, wie sie im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG, 2012) und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG, 2021) formuliert werden, durch die Kooperationspartner aufgegriffen. Verbindliche Formen der Erbringung von Leistungen im Kinderschutz in der Zusammenarbeit von Schulamt / Schule und Jugendamt / örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hiermit vereinbart.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit, sofern sie nicht von einem der Kooperationspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird oder eine neue Vereinbarung in Kraft tritt. Die Vereinbarung vom Jahr 2018 verliert mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Die Unterzeichnenden wirken darauf hin, dass die Vereinbarungsinhalte umgesetzt werden.

Potsdam, den

_____

Herr Prof. Dr. Hafezi
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie
Landeshauptstadt Potsdam

Brandenburg a. d. H., den

_____

Frau Kolkmann
Schulamtsleiterin
Staatliches Schulamt
Brandenburg an der Havel

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
1. Zielgruppe 6
2. Zielstellung 6
3. Besondere Kinderschutzkontexte 6
    3.1 Institutioneller Kinderschutz 6
    3.2 Sexualisierte Gewalt 7
    3.3 Gewalt an Schule 9
    3.4 Suchtprävention an Schule 10
    3.5 Schulabsenz 10
4. Fallbezogene Vorgehensweise und Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt 11
    4.1 Verfahrensweisen in Schule 11
    4.2 Verfahrensweisen im Jugendamt 15
5. Fallunabhängige Zusammenarbeit zwischen Schulamt und Jugendamt 17
6. Datenschutzrechtliche Anforderungen 17
    6.1 Datenübermittlung von Schule an das Jugendamt 18
    6.2 Datenübermittlung vom Jugendamt an Schule 19
    6.3 Entbindung von der Schweigepflicht 19

7. Anlagen zur Kooperationsvereinbarung

Anlage 1	Merkblatt „Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen“	20
Anlage 2	Dokumentationsbogen „Junger Mensch“	24
Anlage 3	Dokumentation „Fallberatung“	27
Anlage 4	Dokumentation „Schutzplanung“	28
Anlage 5	Schulnetzwerkkarte „Kinderschutz“	29
Anlage 6	Meldebogenbogen „Kinderschutz–Schule“	30
Anlage 7	Protokoll „Fachberatung Kinderschutz/ insoweit erfahrene Fachkraft“	33
Anlage 8	Rückmeldebogen für Berufsgruppen gemäß § 4 Abs. 4 KKG	35
Anlage 9	Entbindung von der Schweigepflicht (Schule)	37
Anlage 10	Kontaktdaten Jugendamt Landeshauptstadt Potsdam	38
Anlage 11	Kontaktdaten Schulamt Brandenburg a. d. H.	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Leitfaden für Schutzkonzepte und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt (Datenquelle: Kultusministerkonferenz, 2023)	8
Abb. 2	Checkliste sexualisierte Gewalt (Datenquelle: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH 2020)	8
Abb. 3	Deckblatt Brandenburger Leitfaden, 9. Auflage, 2022 (Datenquelle: Start gGmbH/ Fachstelle Kinderschutz, 2023)	9
Abb. 4	Ablaufschema „Kinderschutz–Schule“	14
Abb. 5	Checkliste KWG für Lehrkräfte (Datenquelle: Start gGmbH, 2019)	15
Abb. 6	Karte Hotline Kinderschutz Potsdam (Datenquelle: LHP, 2021)	16

Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl beeinträchtigen. Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Es ist jedoch nicht allein die Aufgabe der Institution Jugendamt, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen angemessen zu reagieren. Der Gesetzgeber hat mit Einführung der § 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) der Schule und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) allen Lehrerinnen und Lehrern zur Pflicht gemacht, Kinder vor Gefahren zu schützen und ggf. Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen.

Die **Schule** ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 3 BbgSchulG i. V. m. Art. 27 Verfassung des Landes Brandenburg).

Bildungsstätten haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern (vgl. Artikel 28 Verfassung des Landes Brandenburg). Eine solche Förderung ist ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern nicht umsetzbar.

Werden **Lehrerinnen und Lehrern** in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein Vorgehen erfolglos und wird ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind die Lehrkräfte befugt, das Jugendamt zu informieren[1]. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wird in Frage gestellt (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 KKG).

Werden dem **Jugendamt** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

[1] In der Kooperationsvereinbarung werden weiterführend für die Begriffe informieren/ Information die Begriffe melden/ Meldung/ Meldebogen verwandt.

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Wird das Jugendamt von Lehrerinnen oder Lehrern informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG).

Diese Kooperationsvereinbarung verdeutlicht, welche tragende Rolle Lehrkräfte sowie pädagogische schulische Fachkräfte als Vertrauenspersonen sowohl für Schüler und Schülerinnen als auch für Eltern haben. Diese vertrauensvolle Beziehung ist eine wichtige Basis, um Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien frühzeitig den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte sind von Anfang an in diesen Prozess einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet wird.

Eine gelingende Kooperation zwischen beiden Partnern setzt Kenntnisse über die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Partners sowie einen wertschätzenden Umgang miteinander voraus.

1. Zielgruppe

Die Kooperationsvereinbarung richtet sich an Lehrerinnen, Lehrer und sonstiges pädagogisches Personal von Schule in öffentlicher Trägerschaft (vgl. §§ 1 und 2 des Brandenburgisches Schulgesetzes) sowie an Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam.

2. Zielstellung

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen dem Schulamt/ den Schulen und dem Jugendamt beschrieben werden, um in Fällen von vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Hilfe für Eltern zu handeln.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung werden Verfahrensstandards für den Umgang mit Fällen von vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdungen an Schule und im Jugendamt beschrieben. Außerdem wird eine verbindliche und transparente Struktur der Zusammenarbeit zwischen dem Schulamt/ den Schulen und dem Jugendamt in Fällen von vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdung vereinbart.

Vorrangige Ziele dieser Vereinbarung sind den Schutz von Schülerinnen und Schüler bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen für Familien so zu optimieren, dass Gefährdungssituationen früher erkannt und diesen mit geeigneten und notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen begegnet werden.

3. Besondere Kinderschutzkontexte

Nachfolgend werden besondere Kinderschutzkontexte mit abweichenden Regelungen zur fallbezogenen Vorgehensweise und der Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt dargestellt (Punkt 4.) dargestellt.

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen werden ausführlich in der Anlage 1 dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben.

3.1 Institutioneller Kinderschutz

Alle Mitarbeitenden in Schulen haben die **Verpflichtung**, allen Verdachtsfällen von Übergriffen (aller Formen), grenzverletzendem Verhalten oder Machtmissbrauch von Mitarbeitenden der Schule sowie von Schülern gegenüber Kindern und Jugendlichen der Schule nachzugehen.

Mit Kenntnis von konkreten Hinweisen zu grenzverletzendem Verhalten oder Machtmissbrauch von Mitarbeitenden, Lehrkräften oder Leitungspersonen gegenüber Kindern und Jugendlichen muss durch die Schulleitung unverzüglich die übergeordnete Stelle (Schulamt) persönlich sowie schriftlich informiert werden. Darüber hinaus können sich alle Mitarbeiten-

den der Schule in Kenntnis von Verdachtsfällen persönlich oder schriftlich (auch in anonymer Form) an das Schulamt oder an das Jugendamt wenden.

Das Schulamt ist in Fällen von institutionellem Kinderschutz in der Fallverantwortung: Schutzverpflichtung gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen sowie Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden der Schule[2].

Das Jugendamt informiert mit Kenntnis oben genannter Falllagen unverzüglich das Schulamt.

Das Jugendamt kann auf Ersuchen des Schulamtes unterstützend tätig werden, bspw. in den Formen:

- einer gemeinsamen Fallberatung,
- der Begleitung von Elterngesprächen,
- der Beratung und Umsetzung zu Hilfen für die Familie,
- der Teilnahme an der Konferenz der Lehrkräfte oder
- der Teilnahme an Elternabenden.

3.2 Sexualisierte Gewalt

Lehr- und Leitungskräfte sowie Fachkräfte des sonstigen pädagogischen Personals sind verpflichtet, allen Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen präventiv und aktiv entgegenzuwirken. Hierzu sollen **Verfahrenswege** in Schulen entwickelt, abgestimmt[3] und in schulischer Verantwortung durchgeführt werden. Die Verfahrenswege werden im jeweiligen Kinderschutzkonzept der Schule hinterlegt.

Der **Leitfaden**[4] zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexualisierte und sexuelle Gewalt an Schule von der Kultusministerkonferenz bietet eine fundierte und praxisorientierte Unterstützung für die Fachkräfte in Schule zur Durchsetzung von Kinderrechten und dem wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt.

[2] Sind Mitarbeitende in Anstellung von freien Trägern oder der Landeshauptstadt Potsdam betroffen, ist durch die Schulleitung der verantwortliche Arbeitgeber zu informieren.

[3] Schule in Federführung und in Abstimmung mit dem Schulamt, Vertretungen der Schüler*innen sowie der Schulsozialarbeit (wenn in der Schule tätig)

[4] Siehe hierzu: https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/leitfaden-fuer-schutzkonzepte-und-massnahmen-gegen-sexuelle-gewalt-an-schulen-vorgestellt.html.

Abb. 1 Leitfaden für Schutzkonzepte und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt (Datenquelle: Kultusministerkonferenz, 2023)

Eine **Handlungshilfe** zum Erkennen von sexualisierter Gewalt bietet die Checkliste „sexualisierte Gewalt“ der Fachstelle Kinderschutz[5].

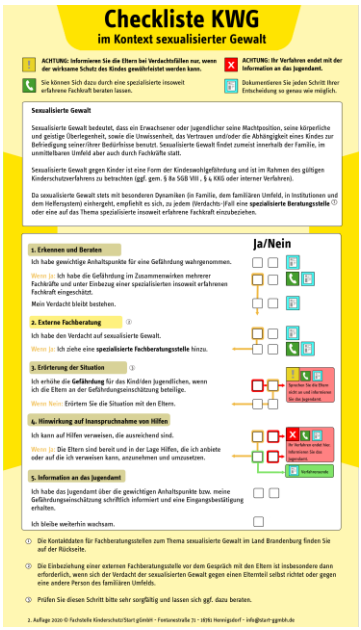

Abb. 2 Checkliste sexualisierte Gewalt
(Datenquelle: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH 2020)

Eine gute Möglichkeit für Lehrerinnen, Lehrer und sonstiges pädagogisches Personal, um Basiswissen und Handlungssicherheit zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, bietet der **bundesweite digitale Grundkurs** „Was ist los mit Jaron“[6], der von der Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchen des Bundes in Kooperation mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde.

[5] Vgl. Checkliste-sex. Gewalt-online_2020.pdf (fachstelle-kinderschutz.de).

[6] Siehe hierzu: https//:www.was-ist-los-mit-jaron.de.

3.3 Gewalt an Schulen

„Alle Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, alle in Schule Beschäftigte, die Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht sind in der Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, für ein angst- und gewaltfreies Schulklima Sorge zu tragen. Das bedeutet insbesondere auch, sich offen und offensiv mit Gefährdungen und Gewalttaten auseinanderzusetzen. Gewalttätige Verhaltensweisen dürfen weder bagatellisiert noch verschwiegen werden; vielmehr muss ihnen unmittelbar Grenzen setzend und konstruktiv orientierend begegnet werden“ (Rundschreiben des MBJS 09/21 vom 22. Juni 2021).

In diesem Zusammenhang sind die Hinweise des MBJS „Hinsehen - Handeln - Helfen Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ (Rundschreiben 09/21 vom 22. Juni 2021[7]) zu beachten.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG).

Eine **Handlungshilfe** zur Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, zum Fallmanagement und zur Arbeit im Interdisziplinären Hilfesystem bietet der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ [8].

Abb. 3 Deckblatt Brandenburger Leitfaden, 9. Auflage, 2022 (Datenquelle: Start gGmbH/ Fachstelle Kinderschutz, 2023[9])

[7] Siehe hierzu: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_09_21.

[8] Vgl. Brandenburger Leitfaden Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (fachstelle-kinderschutz.de)

[9] Online unter: ttps://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/02_Kinderschutzpartner/Gesundheit/NEU_WEB_Gewaltleitfaden_2022%2022-12-20.pdf.

3.4 Suchtprävention an Schulen

Lehrkräfte an Schule haben einen gesetzlichen Auftrag zur Suchtprävention und zum Tätigwerden an Schule. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise des MBJS „Legale und illegale Suchtmittel, Glücksspielsucht und problematische Nutzung digitaler Medien“ (Rundschreiben 9/20 vom 11. Mai 2020[10]) zu beachten.

Der gesetzliche Handlungsauftrag zur Suchtprävention für Lehrkräfte im Land Brandenburg ergibt sich aus den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung, indem die Schule die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler fördert, „ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit ... zu begreifen und wahrzunehmen“ (§ 4 Absatz 5 Nummer 13 BbgSchulG). „Gleichzeitig erfordern die gesetzlichen Bestimmungen […] das Handeln beim Drogenmissbrauch in der Schule. Daher empfiehlt es sich für Schule, ein schulisches Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum in der Schule als Bestandteil des Schulprogramms aufzunehmen. […]
Hilfestellung und Unterstützung erhalten die Schulen […] im Einzelfall beim örtlichen Träger der Jugendhilfe“ ((Rundschreiben 9/20 vom 11. Mai 2020).

3.5 Schulabsenz

Zur Durchsetzung der Schulpflicht ist von den Schulen und dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel auf ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht umgehend und angemessen zu reagieren. Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigerndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern und dessen möglichen Ursachen nachzugehen und entsprechende schulische Unterstützungsangebote zu entwickeln. Schuldistanziertes oder schulverweigerndes Verhalten von Schülerinnen und Schülern muss zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. Der Handlungsrahmen der Schule bei schulverweigerndem Verhalten schließt auch ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.
Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dann unerlässlich, wenn die individuelle Problemlage der Schülerin oder des Schülers mit schulverweigerndem Verhalten durch die Fachkräfte in der Schule allein nicht aufgefangen werden kann.
Werden im Zusammenhang mit schulverweigerndem Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Kindeswohl gefährdet oder beeinträchtigt ist, so ist ein Kinderschutzverfahren nach dieser Kooperationsvereinbarung (Abschnitt 4.1.) durchzuführen. Die Meldung an das Jugendamt entsprechend Abs. 4.1 Punkt 7 liegt in der Verantwortung der Schulleitung und erfolgt mit dem Meldebogen „Kinderschutz-Schule“. Das Schulamt ist von der Schulleitung darüber zu informieren.

[10] Siehe hierzu: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_9_20.

4. Fallbezogene Vorgehensweise und Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt

4.1 Verfahrensweisen in Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden Lehrerinnen, Lehrern oder einer Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals an öffentlichen Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt (Anlage 1), so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 1 KKG und § 4 Abs. 3 BbgSchulG). Dazu können sie zur Einschätzung der Gefährdung die Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung nutzen (vgl. § 4 Abs. 2 KKG bzw. § 8b Abs. 1 SGB VIII).

Verfahrensschritte Schule (Abb. 4 als schematische Darstellung)

(1) Nimmt eine Lehrerin, ein Lehrer oder eine Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren (eigene Dokumentation). Die Schulleitung sowie die Klassenlehrkraft des Schülers oder der Schülerin werden am selbigen Schultag durch diese Person informiert.

(2) Die Schulleitung beauftragt eine verantwortliche Person[11] zur fallbezogenen Vorgehensweise (Umsetzung des Kinderschutzverfahrens/ der Verfahrensschritte).

(3) Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, soll die verantwortliche Person zeitnah eine Fallberatung einberufen. Über die Zusammensetzung der Team- bzw. Fallberatung[12] entscheidet die verantwortliche Person in Abstimmung mit der Schulleitung.

(4) Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft[13] kann in dieser Phase der Gefährdungseinschätzung sehr hilfreich sein und wird ausdrücklich empfohlen[14].

---

[11] In der Regel sind das die Schulleitung selbst, die Klassenlehrkraft oder die vertretende Klassenlehrkraft.

[12] Hinweise zur Team- bzw. Fallberatung:

An der Fallberatung können neben der Fachkraft, die Kenntnis von der Gefährdung hat, der/ die Klassenlehrer*in, die Schulleitung, weitere Fachlehrer*innen und der/ die Schulsozialarbeiter*in mitwirken. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und ggf. eine Schweigepflichtentbindung einzuholen (Anlage 9). Letzterem ist bei Beteiligung keine Fallverantwortung zu übertragen. Zudem haben die Schulsozialarbeiter*innen einen von der Schule unabhängigen und eigenständigen Auftrag zur Risikoeinschätzung gemäß § 8a (4) SGB VIII. Auch andere externe Fachkräfte aus der Schulnetzwerkkarte Kinderschutz (Anlage 5) können nach Bedarf des Einzelfalls an der Fallberatung beteiligt werden.

[13] Hinweise zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG kann im Bedarfsfall in jeder Phase der Risikoeinschätzung hinzugezogen werden. Eine Hinzuziehung sollte im Regelfall angestrebt werden, da hierdurch eine unabhängige Fachexpertise in die Fallbearbeitung einbezogen wird.

Die verantwortliche Fachkraft der Schule protokolliert die Beratung mit Hilfe des standardisierten Formulars

(5) Die Fallberatung wird dokumentiert (Anlagen 2 und 3).

(6) Wird im Ergebnis eine Gefährdungslage für das Kind oder den Jugendlichen festgestellt, soll
- das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche einbezogen,
- ein Gespräch mit den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten geführt und diese zu geeigneten Hilfen oder Maßnahmen zum Entgegenwirken der Gefährdung beraten und
- ein Schutzplan (siehe Anlage 4) erstellt werden.

(7) Wird im Laufe des Verfahrens eine akute Gefährdungslage/ eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen festgestellt oder zeigen eigene Maßnahmen keine ausreichende Wirkung oder geeignete Maßnahme können nicht eingeleitet werden oder die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten wirken nicht ausreichend mit (Erfolglosigkeit des Vorgehens der vorherigen Handlungsschritte), wird das Jugendamt durch die Schulleitung[15] schriftlich mit dem Meldebogen (Anlage 6) und dem Protokoll zum Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft (Anlage 7), wenn diese in die Fallberatung einbezogen wurde, informiert[16].

Ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig[17], werden die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten durch die Schulleitung darüber informiert[18], soweit der Schutz des Kindes

---

„Protokoll zum Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG“. Dieses Protokoll (Anlage 7) verbleibt im Original am Ort Schule. Wird durch das Fachteam eine akute Kindeswohlgefährdung oder eine anhaltende Kindeswohlgefährdung eingeschätzt, sendet die Schulleitung das Protokoll als Anhang mit dem Meldebogen Kinderschutz (Anlage 6) an das Jugendamt.

[14] Die aktuelle Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist abrufbar unter: https://www.potsdam.de/rahmenkonzept-kinderschutz-und-fruehe-hilfen.

[15] Im Grundsatz bleibt das Recht einer eigenen Information im Kinderschutz an das Jugendamt durch Lehrerinnen und Lehrer sowie durch das sonstige pädagogische Personal bestehen.

[16] Die Schwelle für die Befugnis zur Informationsweitergabe durch Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 Abs. 1 KKG an das Jugendamt ohne Einwilligung der betroffenen Erziehungs- oder Sorgeberechtigten setzt voraus:

1) dass vorher die Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 KKG erfüllt werden,
2) die Mitteilung an das Jugendamt muss erforderlich sein, um die Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen abzuwenden und
3) die betroffenen Erziehungs- oder Sorgeberechtigten müssen vorab informiert werden

(Münder, Meysen Trenczek, Frankfurter Kommentar 2022).

In akuten Notlagen oder bei einer dringenden Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen kann eine Übermittlung an das Jugendamt ohne Einwilligung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Rahmen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 Rechtfertigender Notstand erfolgen.

[17] Auch in dieser Phase kann die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hilfreich sein, um den Zeitpunkt der Information an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zu bestimmen, ohne das Kind oder den Jugendlichen zu gefährden.

[18] Anwendung des Transparenzgebotes: Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten sollen vor einer Mitteilung an das Jugendamt informiert werden, wenn Informationen ohne Einwilligung dieser an das Jugendamt weitergegeben werden sollen. Die Erziehungs- und Sorgeberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten sich selber oder ggf. gemeinsam mit den Lehrkräften oder der Schulleitung an das Jugendamt zu wenden (Münder, Meysen Trenczek, Frankfurter Kommentar 2022).

oder des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist[19].

Weiterführend sind die **Verfahrensschritte Jugendamt** (Punkt 4.2) zu beachten.

[19] Bspw. in akuten und eilbedürftigen Situationen, bei Bestehen einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche haben ihre Belastung selbst mitgeteilt/ Beachtung des Schutzbedürfnisses (Münder, Meysen Trenczek, Frankfurter Kommentar 2022).

Abb. 4 **Ablaufschema „Kinderschutz–Schule“**

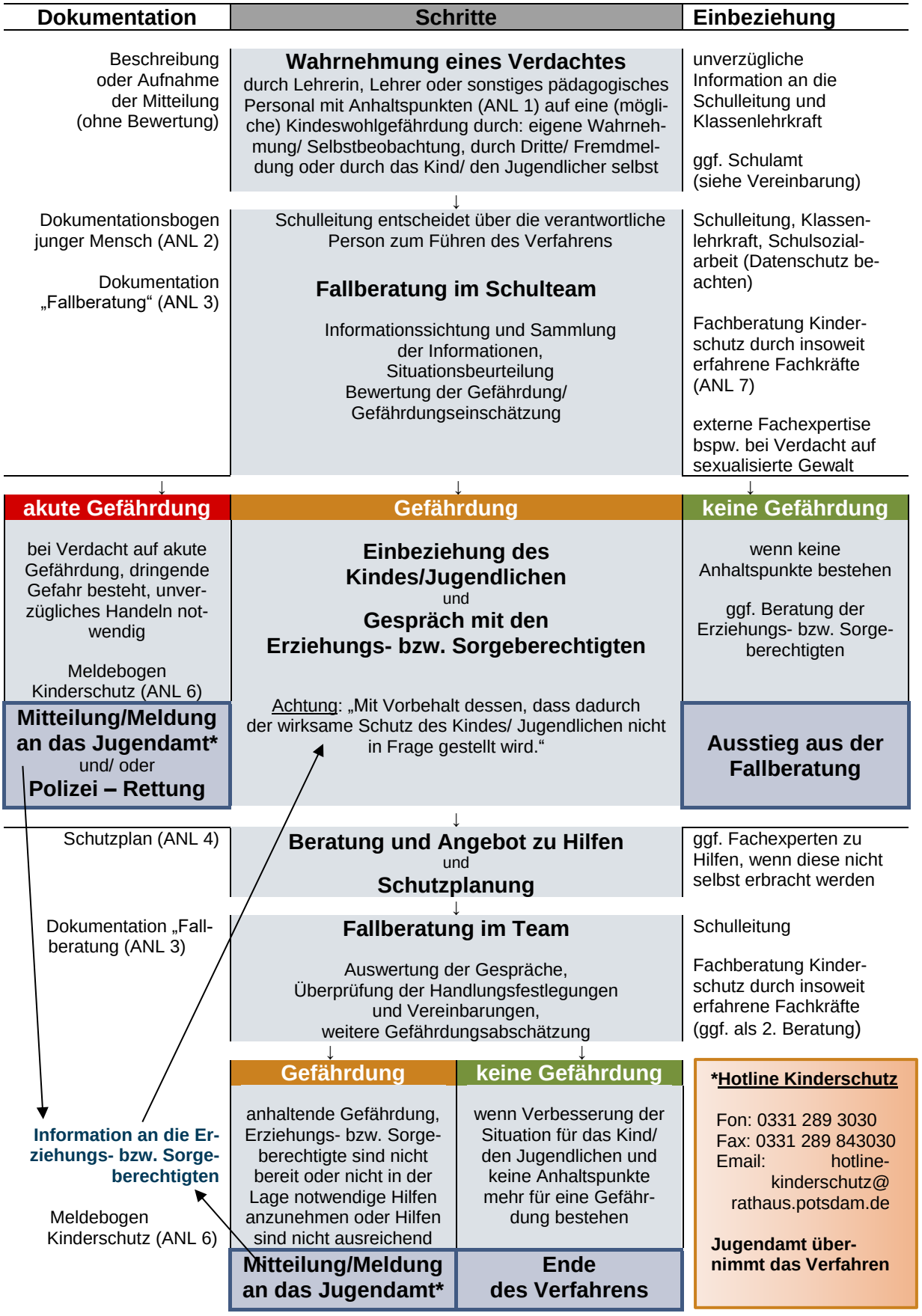

Eine ergänzende Übersicht zur Umsetzung notwendiger Schritte im Kinderschutz bietet die Checkliste KWG – für Lehrkräfte – Checkliste KWG Schule (Start gGmbH, www.start-ggmbh.de).

Abb. 5 Checkliste KWG für Lehrkräfte (Datenquelle: Start gGmbH, 2019)

.

4.2 Verfahrensweisen im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Tagesdienst und Rufbereitschaft

Das Jugendamt stellt einen Tagesdienst und eine Rufbereitschaft für Belange des Kinderschutzes zur Verfügung. Die Hotline Kinderschutz 0331- 289 3030 ist über den Tagesdienst zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 15:00 Uhr

(außer Feiertage, 24.12. und 31.12.).

Zu anderen Zeiten wird die Hotline Kinderschutz auf die Nummer der Potsdamer Regionalleitstelle (112) umgeleitet. Die Fachkräfte des Regionalleistelle entscheiden folgend über eine Information an die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Abb. 6 Karte Hotline Kinderschutz Potsdam (Datenquelle: Landeshauptstadt Potsdam, 2021)

Verfahrensschritte Jugendamt (bei Eingang einer Meldung durch Schule)

(1) Die Schulleitung erhält vom Jugendamt am selbigen Werktag die Bestätigung über den Eingang der Gefährdungsmitteilung.
(2) Das Jugendamt prüft die Gefährdungsmitteilung nach der gültigen Dienstanweisung Kinderschutz (Dienstanweisung innerhalb der Verwaltung, ohne Veröffentlichung).
(3) Die mitteilende Lehrerin oder der mitteilende Lehrer wird am Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise beteiligt, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist[20] (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz muss durch das Jugendamt gewährleistet werden (Punkt 6).
(4) Die Lehrerin oder der Lehrer wird zu ihrer Mitteilung zum jeweiligen Kind oder Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt, schriftlich informiert (Anlage 8), ob die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt werden, ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.
(5) Ist die Institution Schule Beteiligte im Rahmen der Umsetzung eines bestehenden Schutzplanes im Kinderschutz des Jugendamtes für ein Kind oder einen Jugendlichen, erhält diese die für sie betreffenden Teile der Vereinbarungen bzw. Festlegungen aus dem Schutzplanes zur Kenntnis (Schutzplan lt. Dienstanweisung Kinderschutz für den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam).

[20] Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen."
Der Gesetzgeber macht über Art und Weise der Einbeziehung keine Vorgaben. Entsprechend kann die zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzelfallabhängig eine andere ggf. besser geeignete Einbeziehung wählen (bspw. schriftliche Zuarbeit, Telefongespräch, gemeinsamer Hausbesuch, Gespräch in der Institution etc.).

5. Fallunabhängige Zusammenarbeit zwischen Schulamt und Jugendamt

Die Kooperationspartner führen neben der fallbezogenen Zusammenarbeit auch eine fallunabhängige Kooperation zur Förderung des Kindeswohls in der Landeshauptstadt Potsdam durch. Diese Kooperation ist durch den gemeinsamen Willen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und durch einen gegenseitig wertschätzenden und respektvollen Umgang geprägt.

Die Umsetzung erfolgt im Einzelnen durch:

(1) Die Kooperationspartner*innen vereinbaren regelmäßige Treffen (mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf), um die Wirksamkeit und die Erfüllung der vorliegenden Kooperationsvereinbarung gemeinsam zu überprüfen, ihre Erfahrungen in der Umsetzung der Vereinbarungsinhalte auszutauschen und weitere Kooperationsinhalte zu besprechen. An den Treffen können in gegenseitiger Absprache Dritte (bspw. Träger der Schulsozialarbeit oder von Tageseinrichtungen für Kinder, Fachstelle Kinderschutz) teilnehmen.
(2) Ihre Arbeitsergebnisse stimmen die Kooperationspartner in der eigenen Institution ab.
(3) Die Kooperationspartner*innen setzen sich gegenseitig über wichtige Informationen im Zusammenhang zur vorliegenden Vereinbarung zeitnah in Kenntnis.

Schule und kooperierende Horteinrichtungen sollen sich entsprechend der vorliegenden Kooperationsvereinbarung in gleicher Weise zum Kinderschutz vereinbaren.

6. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen Schulamt/ Schule und dem Jugendamt in Verdachtsfällen von und bestätigter Kindeswohlgefährdung. Dieser Arbeitsbereich erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei hat der Schutz des Kindes/ Jugendlichen oberste Priorität.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen begründen sich grundsätzlich in:

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis),
- § 67a SGB X (Datenerhebung),
- § 34 StGB Rechtfertigender Notstand,
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen (Schweigepflicht),
- Artikel 5 DS-GVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Artikel 6 DS-GVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung,

speziell für die Mitarbeitenden der Schule in:

- § 4 Abs. 3 und 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung),
- § 71 Abs. 1 Satz 5 (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mittelungsbefugnisse) Brandenburgisches Schulgesetz,
- § 63 und § 65 Brandenburgisches Schulgesetz,

- § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; Abs. 2 Datenschutzverordnung Schulwesen im Land Brandenburg (DSV)[21],

speziell für die Fachkräfte des Jugendamtes in:

- § 8a Abs. 1 SGB VIII,
- §§ 61 ff. SGB VIII (Schutz von Sozialdaten).

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam durch eine Schweigepflichtentbindung eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Sender und Empfänger ausdrücklich bestimmt sind.
Die Schweigepflichtentbindung ist immer nur situationsbezogen zu erteilen und jederzeit widerrufbar. Pauschale Schweigepflichtentbindungen und solche über einen längeren Zeitraum sind unzulässig. Darüber sind die Betroffenen zu informieren.

6.1 Datenübermittlung von Schule an das Jugendamt

Die Fürsorgepflicht, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Schule (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG) ergibt, gebietet es der Lehrkraft oder einer Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals, angemessen auf Problemlagen oder krisenhafte Situationen der ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu reagieren.

Die Datenübermittlung von der Schule an das Jugendamt ist im § 65 Abs. 6 BbgSchulG i.V.m. § 7 Abs. 2 DSV geregelt. Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten ist, dass dies zur Aufgabenerfüllung der Schule bzw. der Jugendhilfe erforderlich ist. In Fällen von Kindeswohlgefährdung begründet sich diese Voraussetzung im § 4 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Demnach ist die Schule verpflichtet, jedem Anzeichen von Misshandlung oder Vernachlässigung bei Schülern oder Schülerinnen nachzugehen und das Jugendamt zu einem geeigneten Zeitpunkt einzubeziehen.

Besteht für die Lehrkraft oder einer Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals nicht die Möglichkeit, die Handlungsschritte des Verfahrens in Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (siehe 4.1) umzusetzen (bspw. aufgrund einer akuten Gefährdung oder eines dringenden Handlungsbedarfes) oder führen die eigenen Handlungen nicht zum Erfolg im Sinne einer Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen, haben diese gemäß § 4 Abs. 3 KKG und § 71 Abs. 1 Satz 5 SGB X die Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Über die Information an das Jugendamt sollen die Erziehungsberechtigten vorab hingewiesen werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Die Gründe hierzu sind zu dokumentieren.

Die Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen der Dokumentationen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Dabei sind in Bezug auf strafrechtliche relevante Informationen entsprechende Verjährungsfristen zu beachten.

[21] Siehe hierzu: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/dsv.

6.2 Datenübermittlung vom Jugendamt an Schule

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strengen Anforderungen unterworfen. Grund hierfür ist der besondere Vertrauensschutz der erhobenen Daten zum Zwecke einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (vgl. § 65 SGB VIII). Daher kann die Übermittlung dieser Daten an die Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) erfolgen. Umso wichtiger erscheint die Beteiligung der Schule am gemeinsamen Schutz- oder Hilfeprozess. Nach eingehender Prüfung des Einzelfalls ist zur Sicherstellung des Kindeswohls die Weiterleitung von Personendaten und Inhalten auch ohne Einwilligung möglich, wenn die jeweils andere Seite diese Informationen zur Erledigung ihres Kinderschutzauftrages benötigt.

Lehrerinnen und Lehrer erhalten gemäß § 4 Abs. 4 KKG i. V. m. § 64 Abs. 4 SGB VIII zu ihrer Kinderschutzmitteilung nach § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt durch diese eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und werden nach Einschätzung des Jugendamtes gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes beteiligt und über den weiteren Fortgang informiert.

6.3 Entbindung von der Schweigepflicht

Um einen allumfassenden Kinderschutz an Schule gewährleisten zu können, ist ein Informationsaustausch zwischen Schule und weiteren Institutionen, insbesondere der Schulsozialarbeit, dem Hort, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, dem Jugendamt im Einzelfall erforderlich. Dieser Informationsaustausch ermöglicht der Schule einen ganzheitlichen Blick auf das Kind/ den Jugendlichen, Bedarfslagen frühzeitig zu erkennen, aber auch vorhandene Ressourcen im Sinne der Abkehr einer Kindeswohlgefährdung zu nutzen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist ein Informationsaustausch zwischen den Institutionen jedoch nur möglich, wenn die Eltern/ Sorgeberechtigten die Schulsozialarbeit, den Hort, den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und/ oder das Jugendamt von der Schweigepflicht (Anlage 9) entbinden.

7. Anlagen zur Kooperationsvereinbarung … ff

Anlage 1 Merkblatt „Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung“

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche durch

- Vernachlässigung
- Misshandlung/ Gewalt (körperlich oder psychisch)
- sexualisierte Gewalt

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

Kindeswohlgefährdung in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge mit hoher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine Kindesmisshandlung kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“[22], beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter, ggf. auch durch Fachkräfte, verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/ oder wenn
- die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein Kind gefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind

[22] Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:

Vernachlässigung

- *des körperlichen Kindeswohls*

mangelhafte und/ oder unterlassene Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege, Kleidung und ggf. medizinische Hilfsmittel, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher sowie therapeutischer Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren;
einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, behinderte und pflegebedürftige Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben;

- *des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)*

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot;
Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes und das Unterlassen angemessener Erziehung;

- *der geistigen Entwicklung*

Mangel an Entwicklungsimpulsen und *schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes*;

Misshandlung (Gewalt)

- *körperliche Gewalt*

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen (die Wiederholung körperlicher Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut);
körperliche Symptome, wie Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann, blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe und Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS);
durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (bspw. durch Schütteltrauma);

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, sind jedoch nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache, nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät oder nicht aufgesucht wird.
Auch eine Unterlassung zum Schutz des Kindes ist hier zu beachten.

- *psychische Gewalt*

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, tägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen;
Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil, häusliche Gewalt;
Auch eine Unterlassung zum Schutz des Kindes ist hier zu beachten.

- *sexualisierte Gewalt*

Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere (jugendliche) Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden;
Auch eine Unterlassung zum Schutz des Kindes ist hier zu beachten.

- *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*

als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/ Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc. Die Mütter/ Väter stellen ihre Kinder damit wiederholt Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus;
Auch eine Unterlassung zum Schutz des Kindes ist hier zu beachten.

- *Adoleszenzkonflikte*

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes/ Jugendlichen zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB); Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung;

spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

- *Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten*

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert; häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- *Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten*

der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich, neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung, in einer großen Bandbreite von Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten. Auch eine Unterlassung zum Schutz des Kindes ist hier zu beachten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome sind erkennbar auf der Ebene der

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.,
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.,
- psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/ Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.),
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.,
- sexualisiertes Verhalten und
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen.

Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression sowie depressiven Gefühlslagen.

Anlage 2 Dokumentationsbogen „Junger Mensch“

Name, Vorname des jungen Menschen	
Geburtsdatum des jungen Menschen	

Erscheinungsbild des jungen Menschen

körperliches Erscheinungsbild		**Beschreibung**	**Durch wen?**
krankheitsanfällig, häufig Bauchweh, Kopfschmerzen	☐		
Hinweise auf Fehl-, Über- oder Unterernährung	☐		
Hämatome, Striemen (Rücken, Brust, Po, Gliedmaßen…)	☐		
Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen	☐		
Einnässen, Einkoten	☐		
…	☐		

psychisches Erscheinungsbild		**Beschreibung**	**Durch wen?**
Kind/ Jugendlicher wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt traurig, apathisch, verschlossen	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt ängstlich, zurückgezogen	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt aggressiv, selbstgefährdend	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt überangepasst	☐		
Kind/ Jugendlicher zeigt Schlaf- oder Essstörungen	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt altersbezogen besonders unselbständig	☐		
Kind/ Jugendlicher zeigt sehr geringes Selbstvertrauen	☐		
Kind/ Jugendlicher zeigt auffällig sexualisiertes Verhalten	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt distanzlos besonders gegenüber Fremden	☐		
Kind/ Jugendlicher wirkt suizidal	☐		

Kind/ Jugendlicher konsumiert Zigaretten, Alkohol, Drogen, „grundlos“ Medikamente	☐		
…	☐		

Kognition und Schulfähigkeit des jungen Menschen		**Beschreibung**	**Durch wen?**
keine altersgerechte Sprachentwicklung	☐		
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen,	☐		
anhaltend über- bzw. unterfordert	☐		
Konzentrationsschwächen, geringe Lernmotivation	☐		
Teilleistungsstörungen	☐		
….	☐		

Sozialverhalten des jungen Menschen		**Beschreibung**	**Durch wen?**
keine altersentsprechenden Freunde, nicht in der Klasse integriert	☐		
hält sich nicht an Regeln und Normen	☐		
zeigt auffällig aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegen Dritte	☐		
problematisches Medien- oder Sexualverhalten	☐		
weglaufen, herumtreiben	☐		
lügen, stehlen, erpressen	☐		
kein regelmäßiger Schulbesuch	☐		
…	☐		

weitere Anhaltspunkte		**Beschreibung**	**Durch wen?**
für das Alter mangelnde Aufsicht und Fürsorge des Kindes/ Jugendlichen	☐		
Hygienemängel, schlechte Körperpflege, unzureichende Bekleidung	☐		
Kind/ Jugendlicher zeigt delinquentes Verhalten	☐		

Häusliche Gewalt	☐		
psychisch oder suchtkranke Eltern	☐		
körperlich oder geistig beeinträchtigte Eltern	☐		
Wohnungs- oder Obdachlosigkeit	☐		
soziale Isolation der Familie	☐		
…	☐		

Sonderpädagogischer Förderbedarf des jungen Menschen		**Beschreibung**	**Durch wen?**
emotionale und soziale Entwicklung	☐		
Lernen	☐		
motorische Entwicklung	☐		
sprachliche Entwicklung	☐		
sonstige Entwicklungsaspekte	☐		
…	☐		

Ressourcen der Familie

persönliche Kompetenzen	soziale Beziehung und Kontakte
materielle Möglichkeiten	institutionelle Anbindungen

Datum und Unterschrift fallverantwortliche Fachkraft	

Anlage 3 Dokumentation „Fallberatung“

Name, Vorname des jungen Menschen	
Geburtsdatum des jungen Menschen	

Datum der Fallberatung	
Name der Teilnehmenden	Funktion der Teilnehmenden

Kurzbeschreibung/ Erläuterung/ aktueller Stand

Einschätzung der Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen durch die Fachkräfte			
Kindeswohlgefährdung	☐	Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis	☐

Verabredungen/ Ergebnisse der Beratung

Kontrolltermin bzw. Wiedervorlage am	

Datum und Unterschrift fallverantwortliche Fachkraft	

Anlage 4 Dokumentation „Schutzplanung“

Name, Vorname des jungen Menschen	
Geburtsdatum des jungen Menschen	

Fallberatung am	
Namen der Teilnehmenden	Funktion der Teilnehmenden

Beim jungen Menschen wird folgende Gefährdungslage vermutet (siehe ergänzend hierzu Anlage 3 Dokumentationsbogen junger Mensch):

- ☐ Vernachlässigung
- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ sexualisierte Gewalt
- ☐ psychische Gewalt
- ☐ häusliche Gewalt
- ☐ Trennung und Scheidung (eskalierend)
- ☐ unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte
- ☐ unverschuldetes Versagen der Eltern
- ☐ Sonstiges: _____

Schutzplanung zur Unterstützung und zum Schutz des jungen Menschen

Wer …	macht was …	bis wann?	Folgen bei Nicht-einhaltung

Kontrolltermin bzw. Wiedervorlage am	

Datum und Unterschrift fallverantwortliche Fachkraft	

Anlage 5 Schulnetzwerkkarte „Kinderschutz“

Übersicht über Institutionen und Kontaktpersonen bezüglich Fachberatung oder unmittelbarer Einleitung von Maßnahmen

Institution	Name	Telefon	E-Mail
Schulrätin/ Schulrat			
Kinderschutzverantwortliche Schule			
Schulpsychologischer Dienst			
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle			
Erziehungs- und Familienberatungsstelle			
Kinderschutzkoordination LHP			
Jugendamt/ Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe			
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (Gesundheitsamt)			
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst			
Fachstelle Kinderschutz/ Start gGmbH			

Anlage 6 Meldebogen „Kinderschutz–Schule“

Name der Schule bzw. Schulstempel:	Name Schulleitung
	Fon-Nr.
	E-Mail
	Datum

An
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Allgemeiner Sozialer Dienst
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

per Fax	☐	0331 289 843030
per E-Mail	☐	hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de
persönlich an	☐	

Hotline Kinderschutz Potsdam: 0331 289 3030

junger Mensch					
Name		Vorname		Geburts-datum	
Geschlecht		Klasse		Schulbesuchs-pflichtjahr	
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort					

Sorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte (z.B. ein Elternteil, beide Elternteile, Vormund, Pflegschaft ec.)					
Name		Vorname		Fon-Nr.	
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort					
Name		Vorname		Fon-Nr.	
Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort					

Gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls des jungen Menschen
*eigene Beschreibung sowie den Dokumentationsbogen „junger Mensch“ (ANL 2) beifügen

Kontakt zum jungen Menschen	Zeitpunkt und Ort des letzten Kontaktes	

Schulabsenz **nein** ☐ **ja** ☐	Wenn ja: Anzahl der Fehltage (FT) und Fehlstunden (FS) des jungen Menschen	Aktuelles Schulhalbjahr	FT: FS:
		Vorheriges Schulhalbjahr	FT: FS:

Folgende Maßnahmen* wurden unternommen und/oder **eingeleitet** * bestehende Möglichkeiten	
Maßnahmen	**wenn ja, mit welchen Ergebnissen oder nein oder nicht bekannt**
schriftliche Mitteilungen ggf. wann?	
Elterngespräche ggf. wann?	
Hausbesuch ggf. wann?	
Förderausschuss ggf. wann?	
Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ggf. wann?	Dokumentationsbogen der Beratung vom: (Beratungsprotokoll ANL 7 bitte der Meldung beifügen)
Einschaltung Schulaufsicht/ Schulversäumnisanzeige ggf. wann?	

eingeschalte Dienste z.B. SPD, Notarzt, Polizei …	
ggf. wann und wen?	

Einschätzung der Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen durch die Fachkräfte			
Kindeswohlgefährdung	☐	Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis	☐

Wurden die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten über die Meldung informiert?			
nein	☐	ja	☐ am:
Falls eine Schweigepflichtentbindung gemäß § 203 StGB vorliegt, ist diese in der Anlage beizufügen.			

sonstige Informationen

Schulleiter*in		

Anlagen

Anlage 7 Beratungsprotokoll „Fachberatung Kinderschutz/ insoweit erfahrene Fachkräfte“[23]

Beratungsprotokoll zum Angebot
Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Angebot nach:
§ 8b Absatz 1 SGB VIII bzw.
§ 4 Absatz 2 KKG

Auftraggeber			
Datum der Beratung		Ort der Beratung	

Alter des Kindes/ Jugendlichen		weiblich	☐	männlich	☐	divers

Teilnehmende an der Beratung	
Name	**Träger/ Einrichtung/ Berufsgruppe**
beratende insoweit erfahrene Fachkraft (nur nebenstehend den Träger benennen)	

Darstellung des Sachverhaltes, gewichtige Anhaltspunkte, Ressourcen und laufende Hilfen

Ergebnisse und Handlungsempfehlungen

[23] Vgl. Konzept Fachberatung Kinderschutz 2022 der Landeshauptstadt Potsdam.

<table>
<tr><th colspan="5">Einschätzung der Beratung</th></tr>
<tr><td>keine Kindewohl-gefährdung und kein Hilfebedarf</td><td>keine Kindeswohl-gefährdung und Hilfebedarf</td><td colspan="2">Kindeswohl-gefährdung*</td><td>Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbe-dürfnis*</td></tr>
<tr><td>☐</td><td>☐</td><td colspan="2">☐</td><td>☐</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Vernachläs-sigung</td><td>psychische Gewalt*</td><td>körperliche Gewalt</td><td>sexualisierte Gewalt</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr>
</table>

*mehrfache Nennungen sind möglich

Hinweise an den Auftraggeber der Beratung

- Mit Einschätzung einer „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ muss ein ***unverzügliches Handeln*** der zuständigen Fachkraft/ des Trägers/ des Akteurs zum Schutz des Kindes/ Jugendlichen erfolgen.
- Mit Meldung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt muss das Beratungsprotokoll, neben der Meldung (Meldebogen oder Ähnliches), übermittelt werden.

Datum	Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 8 Rückmeldebogen für Berufsgruppen gemäß § 4 Abs. 4 KKG[24]

Rückmeldung des Jugendamtes zu einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung
gemäß § 4 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Ihre Mitteilung vom		durch	
zum*r Minderjährigen		geb. am	
wohnhaft in			

Sehr geehrte*r Frau / Herr _____,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines Kindes oder eines*r Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.
Ich habe Ihre Mitteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erhalten und entsprechend geprüft. Dazu möchte ich Ihnen als fallzuständige*r Sozialarbeiter*in folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o. g. Kindes bzw. des*r Jugendlichen:
☐ haben sich bestätigt.
☐ haben sich nicht bestätigt.
☐ konnten noch nicht abschließend geprüft werden.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:
☐ nicht tätig geworden.
☐ beendend tätig geworden.
☐ weiterhin tätig.

Das Jugendamt:
☐ hat die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
☐ wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des*r Jugendlichen in Frage gestellt wird.
☐ kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Dies Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

[24] Vgl. Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH, Rückmeldebogen, 12.2021.

Für Ihre Mitteilung und das damit verbundene Engagement möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag

_____

fallzuständige*r Sozialarbeiter*in

Anlage 9 Entbindung von der Schweigepflicht (Schule)

Entbindung von der Schweigepflicht[25] (gemäß § 203 StGB)

Hiermit entbinde(n) ich/wir:	
Vor- und Nachname	Geburtsdatum (freiwillig)
Vor- und Nachname	Geburtsdatum (freiwillig)
PLZ/ Wohnort	Straße/ Hausnummer

Frau/ Herrn	von/ aus
Name/ Vorname der Person	Stempel oder Name der Schule

Gegenüber	☐	Schulamt Brandenburg a. d. H.
	☐	Kindertagesstätte (Hort)
	☐	zuständiges Jugendamt
	☐	Kinder- und Jugendgesundheits-dienst Potsdam
	☐	Träger der Schulsozialarbeit
	☐	
vertreten durch	Name/ Vorname der Person	
von der Schweigepflicht.		

Diese Erklärung gilt bis:	Sie dient dem folgenden Zweck:
Datum	
Sie bezieht sich im Einzelnen auf folgende Unterlagen und/ oder personenbezogene Daten	
bspw. Name/ Vorname des Kindes; welche schulischen Unterlagen …	

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die oben bestimmte Person nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber Dritten Personen zu verwenden. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufbar.

Ort/ Datum	Unterschrift(en)

[25] Vgl. Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg/ Start gGmbH.

Anlage 10 Kontaktdaten Jugendamt Landeshauptstadt Potsdam

übergeordnete Anschrift Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam

Hotline Kinderschutz E-Mail: hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de
Telefon: 0331 – 289 3030
Fax: 0331 – 289 843030

Sensibilisierungs- und Präventionsfragen, Kooperation, Insoweit erfahrene Fachkraft

Kinderschutzkoordination**/** Marco Kelch
Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
Telefon: 0331- 289 2260
Fax: 0331- 289 842260
E-Mail: marco.kelch@rathaus.potsdam.de

Intervention

Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (232)
Miriam Peters (Bereichsleiterin)
Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
Telefon: 0331- 289 2295
Fax: 0331- 289 2283
E-Mail: miriam.peters@rathaus.potsdam.de

Arbeitsgruppe Regionalteam 1 – Mitte (2321)
Anne Goldberg (Arbeitsgruppenleiterin)
Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam
Telefon: 0331- 289 2321
Fax: 0331- 289 2283
E-Mail: regionalteam-1@rathaus.potsdam.de

Arbeitsgruppe Regionalteam 2 – Stern (2322)
Adelheid Eisermann (Arbeitsgruppenleiterin)
Galileistraße 37- 39, 14480 Potsdam
Telefon: 0331- 289 4304
Fax: 0331- 289 4308
E-Mail: regionalteam-2@rathaus.potsdam.de

Arbeitsgruppe Regionalteam 3 – Waldstadt (2323)
Lou Hennicke (Arbeitsgruppenleiterin)
Horstweg 96, 14478 Potsdam
Telefon: 0331- 289 4338
Fax: 0331- 289 4330
E-Mail: regionalteam-3@rathaus.potsdam.de

Anlage 11 Kontaktdaten Schulamt Brandenburg a. d. H.

übergeordnete Anschrift Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel

übergreifende grundsätzliche Fragen

Janina Kolkmann (Leiterin Schulamt)
Telefon: 03381- 397401
Fax: 03381- 7444
E-Mail: janina.kolkmann@schulaemter.brandenburg.de

Schulrät*innen für die Landeshauptstadt Potsdam

Dr. Dagmar Bauch (Schulrätin für weiterführende allgemeinbildende Schulen)
Telefon: 03381- 397407
E-Mail: dagmar.bauch@schulaemter.brandenburg.de

Eckhard Dörnbrack (Schulrat für weiterführende allgemeinbildende Schulen)
Telefon: 03381- 397418
E-Mail: eckhard.doernbrack@schulaemter.brandenburg.de

Bettina Böttche (Schulrätin für Grund- und Förderschulen)
Telefon: 03381- 397420
E-Mail: bettina.boettche@schulaemter.brandenburg.de

Sabine Hummel (Schulrätin für Grund- und Förderschulen)
Telefon: 03381- 397479
E-Mail: sabine.hummel@schulaemter.brandenburg.de

Schulpsycholog*innen für die Landeshauptstadt Potsdam

Sara Zobelt
Telefon: 0331- 8663957
E-Mail: sara.blanke@schulaemter.brandenburg.de

Dr. Andrea Bressel
Telefon: 0331- 8663555
E-Mail: andrea.bressel@schulaemter.brandenburg.de

Anja Hutzel
Telefon: 0331- 8663559
E-Mail: anja.hutzel@schulaemter.brandenburg.de

Ab 01.08.2024 kommen drei weitere Stellen in der Schulpsychologie dazu:
Frau Greune- Martin, Frau Hesse, N.N